Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8729**

17. Wahlperiode 27. 02. 2012

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. Ilja Seifert, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/8589 –

Entschädigungsleistungen für „Euthanasie“-Geschädigte

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 27. Januar 2011 verabschiedete der Deutsche Bundestag einstimmig einen Antrag, der die Bundesregierung aufforderte, die monatlichen Leistungen für Zwangssterilisierte auf 291 Euro zu erhöhen und diese Leistungen erstmals auf die Opfer von „Euthanasie“-Maßnahmen auszuweiten. Die Bundesregierung hat daraufhin zum 28. März 2011 die Härterichtlinien des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien) angepasst. In § 5 wurde klargestellt, dass zu den Berechtigten der monatlichen Leistungen auch „Euthanasie“-Geschädigte gehören.

Die Umsetzung der Richtlinien veranlasst nun jedoch die Arbeitsgemeinschaft Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten (AG BEZ) zur Kritik, die „Euthanasie“-Geschädigten würden „erneut diskriminierend ausgegrenzt“. Anlass für diese Kritik ist offenbar eine zu enge Auslegung des Begriffs „Euthanasie-Geschädigte“.

Der Deutsche Bundestag war nach Überzeugung der Fragesteller bei seiner Entscheidung vom 27. Januar 2011 vom Willen getragen, die bis dahin zu konstatierende Ungleichbehandlung von „Euthanasie“-Geschädigten zu beenden. Diese Ungleichbehandlung bestand darin, dass die Kinder der Ermordeten zwar eine Einmalzahlung erhalten konnten, wenn sie zum Zeitpunkt der Ermordung ihrer Eltern unter 21 bzw. 27 Jahre alt waren (§ 7 AKG-Härterichtlinien), vom Bezug monatlicher Leistungen jedoch ausgeschlossen blieben – im Gegensatz zu Zwangssterilisierten. Dabei geht die AG BEZ, wie auch die Fragesteller, davon aus, dass diese Kinder als „Geschädigte“ im Sinne der AKG-Härterichtlinien zu betrachten sind. Dies ergibt sich schon dadurch, dass diese Personengruppe aufgrund der von den Nazis verübten Verfolgung in der Regel hochgradig traumatisiert ist.

Nach Ansicht der Bundesregierung stehen Einmalzahlungen nur den „unmittelbar selbst von NS-Unrechtsmaßnahmen“ betroffenen Personen zu (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 31 des Abgeordneten Dr. Ilja Seifert vom 5. August 2011 auf Bundestagsdrucksache 17/6773). Bei der Bewilligung der Anträge auf die monatlichen Leistungen wird der Begriff der „unmittelbaren Betroffenheit“ aber ausschließlich auf jene Menschen angewandt, die ihrer ge-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Februar 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

planten Ermordung in letzter Minute entgehen konnten, aber bereits in „Euthanasie“-Anstalten eingewiesen worden waren. Das sind nach Einschätzung der AG BEZ heute noch ungefähr fünf bis zehn Personen. Aus Sicht der AG BEZ wie der Fragesteller sind aber auch Kinder und ggf. andere Angehörige der Ermordeten unmittelbar vom „Euthanasie“-Unrecht betroffen, etwa durch Verbringung in NS-Kinderheime oder NS-Pflegefamilien, „erbbiologische“ Begutachtungen, durch Nachteile auf dem Ausbildungs- und Berufsweg und infolge Nachteile bei der Rentenzahlung, und nicht zuletzt durch (u. U. lebenslange) Traumatisierung als Folge all dieser Maßnahmen. Die Fragesteller halten es für nicht vermittelbar, dass diese Betroffenen zwar Einmalzahlungen erhalten konnten, womit sie als Opfer anerkannt wurden, von monatlichen Leistungen aber ausgeschlossen blieben.

Es handelt sich um eine äußerst geringe Zahl: Bis Ende 2010 hat es nur 330 positive Entscheidungen über Einmalleistungen von „Euthanasie“-Geschädigten gegeben. Mehr Leistungsberechtigte wären daher auch bei den monatlichen Zahlungen nicht zu erwarten.

Nach Auffassung der Fragesteller ist es zudem geboten, auch die Geschichte der Entschädigungszahlungen aufzuarbeiten. Das Heraushalten von Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten aus dem Bundesentschädigungsgesetz basierte wesentlich auf einer Anhörung des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 1961. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages noch mit Schreiben vom 1. Juli 2008 mitgeteilt, sämtliche Gesichtspunkte der Wiedergutmachungsgesetzgebung seien damals „nach Anhörung führender Fachleute der Psychiatrie sorgfältig geprüft worden.“

Diesen Satz verstehen die NS-Opfer aus Sicht der Fragesteller zu Recht als Demütigung. Denn an der fraglichen Anhörung nahmen mehrere Mediziner teil, die aus heutiger Sicht schlicht als Verbrecher zu bezeichnen sind: Ein Professor Erhardt, der Gutachten für Erbgesundheitsgerichte erstellte, ein Professor Nachtsheim, der an Menschenversuchen mit epileptischen Kindern beteiligt war, und ein Professor Villinger, der als „T4“-Gutachter zirka 1 700 Menschen zur Zwangssterilisation anzeigte und „biologisch Minderwertige“ in den Tod schickte. Es kann nicht angehen, sich auf diese Täter aus der Nazizeit weiterhin positiv zu beziehen. Vielmehr ist es geboten, die Entschädigungspolitik auf den Prüfstand zu stellen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung sieht sich bei der Neuregelung der AKG-Härterichtlinien in völliger Übereinstimmung mit der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 27. Januar 2011. Dem darin zum Ausdruck gebrachten Willen, die laufende monatliche Leistung für Zwangssterilisierte von 120 auf 291 Euro zu erhöhen und diese Regelung zugleich auf Opfer von „Euthanasie“-Maßnahmen zu erstrecken, ist sie zur Gänze nachgekommen.

Eine Aufforderung, die überkommene Bestimmung der Leistungsberechtigten, wie sie in § 1 der Richtlinien getroffen ist, dergestalt zu ändern, dass Angehörige den „Personen, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung oder wegen ihres gesellschaftlichen oder persönlichen Verhaltens vom NS-Regime als Einzelne oder Angehörige von Gruppen angefeindet wurden und denen deswegen Unrecht zugefügt wurde“ gleichgestellt werden, vermag sie darin nicht zu erkennen. Vielmehr hat auch der Deutsche Bundestag bei seiner Entschließung die Unterscheidung zwischen den Opfern der Zwangssterilisierung und ihren Angehörigen und den Opfern der „Euthanasie“ und deren Angehörigen aufgegriffen.

Die Überzeugung der Fragesteller, die Entschließung sei von dem Willen getragen gewesen, eine bis dahin in den AKG-Härterichtlinien zu konstatierende Ungleichbehandlung zwischen Kindern von durch „Euthanasie“-Maßnahmen

ermordeten Menschen und Zwangssterilisierten zu beseitigen, teilt sie daher nicht.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Entschließung an dem zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes als Schlussgesetz festgehalten. Die Bundesregierung sieht daher keine Notwendigkeit, die Geschichte der Entschädigungszahlungen aufzuarbeiten. Zu der in der Vorbemerkung der Fragesteller angesprochenen Sachverständigenanhörung im Gesetzgebungsverfahren zum BEG-Schlussgesetz (BEG = Bundesentschädigungsgesetz) wird nachfolgend bei der Beantwortung der einzelnen Fragen eingegangen.

1. Wie viele Menschen wurden nach aktuellen Erkenntnissen der Bundesregierung während der „Euthanasie"-Verbrechen ermordet, wie viele kamen anderweitig zu Schaden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine weiteren Erkenntnisse vor, die über die aus allgemein zugänglichen Quellen bekannten hinausgehen würden. Das Forschungsprojekt des Bundesarchivs „Inventar der Quellen zur Geschichte der Euthanasie-Verbrechen 1933–1945" (abrufbar unter www.bundesarchiv.de/geschichte_euthanasie/) geht davon aus, dass „insgesamt mit der Zahl von 200 000 Ermordungen zu rechnen ist".

2. Welche Leistungen wurden den Opfern zugestanden auf welcher Rechtsgrundlage?

   a) Wann traten die unterschiedlichen Leistungsregelungen in Kraft, und wie hoch waren die vorgesehenen Leistungen (bitte die jeweiligen Beträge den entsprechenden Zeiträumen seit Schaffung der Rechtsgrundlage zuordnen)?

Die Opfer von Zwangssterilisierung in der NS-Zeit erhielten nach dem Erlass – VI A 4 – VV 5050 – B – 899/80 – des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 1980 eine einmalige Leistung in Höhe von 5 000 DM bzw. 2 556,46 Euro und nach § 6 Absatz 3 der AKG-Härterichtlinien vom 7. März 1988 laufende Leistungen in Höhe von zunächst 120 DM bzw. 61,36 Euro monatlich, danach

- ab dem 1. September 2004 100,00 Euro monatlich,
- ab dem 1. Januar 2006 120,00 Euro monatlich,
- ab dem 1. Januar 2011 291,00 Euro monatlich.

„Euthanasie"-Geschädigte in der NS-Zeit erhielten nach § 2 Absatz 1 der AKG-Härterichtlinien vom 7. März 1988 eine einmalige Leistung in Höhe von 5 000 DM bzw. 2 556,46 Euro und nach § 5 der AKG-Härterichtlinien in der Neufassung vom 28. März 2011 laufende Leistungen in Höhe von 291,00 Euro monatlich.

   b) Wie viele Zwangssterilisierte und „Euthanasie"-Geschädigte (bitte differenzieren) haben jemals Einmalzahlungen erhalten?

13 816 Zwangssterilisierte und 333 „Euthanasie"-Geschädigte erhielten Einmalzahlungen.

c) Wie viele Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte (bitte differenzieren) haben jemals monatliche Leistungen erhalten?

9 604 Zwangssterilisierte und drei „Euthanasie“-Geschädigte erhielten monatliche Leistungen.

d) Wie hoch waren die Einmalzahlungen für jede der genannten Opfergruppen insgesamt seit Inkrafttreten der ersten einschlägigen Regelung bis heute?

Opfer von Zwangssterilisierung erhielten bisher insgesamt 13 561 058,60 Euro und „Euthanasie“-Geschädigte insgesamt 851 301,18 Euro an Einmalzahlungen.

e) Auf welche Gesamtsummen belaufen sich die laufenden monatlichen Leistungen für jede der genannten Opfergruppen seit Inkrafttreten der ersten einschlägigen Regelung bis heute?

Opfer von Zwangssterilisierung erhielten bisher insgesamt 55 844 545,24 Euro, „Euthanasie“-Geschädigte insgesamt 3 837 Euro.

f) Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die gewährten Leistungen dem Verfolgungsschicksal der Betroffenen angemessen waren bzw. sind (bitte begründen), und wenn nicht, welche Konsequenzen will sie daraus ziehen?

Die Leistungen nach den AKG-Härterichtlinien wurden seit deren Inkrafttreten mehrfach erhöht und verbessert. Sie fügen sich damit in den allgemeinen Rahmen der Entschädigungsleistungen ein. Die Bundesregierung ist sich dabei bewusst, dass sich erlittenes Unrecht durch keinerlei Geldleistung wiedergutmachen lässt.

3. Wie viele Zwangssterilisierte beziehen derzeit laufende Leistungen?

   Wie viele waren es vor Umsetzung des Bundestagsbeschlusses vom 27. Januar 2011?

Nach dem Stand vom 31. Dezember 2011 beziehen 482 Zwangssterilisierte laufende monatliche Leistungen. Vor Umsetzung des Bundestagsbeschlusses vom 27. Januar 2011 erhielten 563 Zwangssterilisierte laufende monatliche Leistungen (Stand: 31. Dezember 2010).

4. Wie viele „Euthanasie“-Geschädigte beziehen derzeit laufende Leistungen?

   Wie viele waren es vor Umsetzung des Bundestagsbeschlusses vom 27. Januar 2011?

Derzeit beziehen drei „Euthanasie“-Geschädigte laufende Leistungen. Vor Umsetzung des Bundestagsbeschlusses vom 27. Januar 2011 wurde diesem Personenkreis eine einmalige Leistung in Höhe von 2 556,46 Euro gewährt.

5. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der AG BEZ, dass die Kinder der im „Euthanasie“-Programm Ermordeten infolge des erlittenen Verfolgungsschicksals und einer auch nach dem Ende der NS-Herrschaft erlittenen Diskriminierung als Betroffene von NS-Unrecht einzuschätzen sind und eine Traumatisierung dieser Personen angesichts ihres Verfolgungsschicksals plausibel ist, und wenn nein, warum nicht?

   Teilt sie die Einschätzung, dass viele der Angehörigen mitunter gravierende Nachteile und Behinderungen hinsichtlich ihrer Ausbildung und Berufsausbildung erlitten haben, die sich heute in geringeren Rentenansprüchen auswirken (bitte begründen), und wenn ja, welche Konsequenzen will sie hieraus ziehen?

Die Bundesregierung ist den Entschließungen des Deutschen Bundestages vom 5. Mai 1988 und vom 29. Juni 1994, in denen er die nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Erbgesundheitsgesetz) durchgeführten Zwangssterilisationen als NS-Unrecht gewertet und diese als Ausdruck der inhumanen nationalsozialistischen Auffassung von „lebensunwertem Leben“ geächtet hat, verpflichtet. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass Kinder von im „Euthanasie“-Programm ermordeten Menschen durch NS-Unrecht – mittelbar – betroffen waren. Sie schließt es nicht aus, dass es bei dem angesprochenen Personenkreis zu Traumatisierungen gekommen ist. Über Nachteile in deren beruflichem oder wirtschaftlichem Fortkommen liegen ihr keine Feststellungen vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

6. Wie ist es aus Sicht der Bundesregierung zu rechtfertigen, dass Angehörige von im Rahmen der „Euthanasie“ Ermordeten zwar Einmalzahlungen erhalten konnten und dadurch als Geschädigte anerkannt wurden, aber trotz erlittenen Verfolgungsschicksals (Einweisung in NS-Kinderheime, Traumatisierung usw. wie in der Vorbemerkung beschrieben) keine laufenden monatlichen Leistungen erhalten sollen?

Der Deutsche Bundestag hat mit seiner Entschließung vom 27. Januar 2011 die Bundesregierung aufgefordert, die monatlichen Leistungen für Zwangssterilisierte auf 291 Euro anzuheben und diese Regelung auch auf die Opfer von „Euthanasie“-Maßnahmen zu erstrecken. Den Opfern der „Euthanasie“ und ihren Angehörigen bezeugt er hierbei seine Achtung und sein Mitgefühl. Überlebende „Euthanasie“-Geschädigte mussten in den „Euthanasie“-Anstalten um ihr Leben fürchten und wurden durch Maßnahmen wie die Reduzierung der Nahrung auf Hungerkost oder die Nichtbehandlung von Krankheiten aufs Schwerste in ihrer Menschenwürde verletzt. Zugleich hat der Deutsche Bundestag betont, an dem Zweiten Gesetz zur Änderung des BEG als Schlussgesetz festzuhalten.

Einmalige oder laufende Leistungen können also auch nach der Neuregelung grundsätzlich nur Menschen erhalten, die selbst unmittelbar den NS-Unrechtsmaßnahmen ausgesetzt waren. Die AKG-Härterichtlinien stehen insoweit im Einklang mit den entsprechenden, dem BEG nachfolgenden Regelungen für jüdische Opfer des Nationalsozialismus, auf die die Entschließung des Deutschen Bundestages hinsichtlich der Leistungshöhe Bezug nimmt.

Das „unmittelbar Betroffensein“ als Voraussetzung einer Leistung wird lediglich durch § 7 der AKG-Härterichtlinie durchbrochen. Überlebende Ehegatten und Kinder von durch NS-Unrecht Geschädigten, also nicht unbedingt nur Angehörige von „Euthanasie“-Opfern, können unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen eine einmalige Beihilfe in Höhe von 2 556,46 Euro erhalten. Mit der Einmalzahlung sollten die Angehörigen von im Rahmen der „Euthanasie“ ermordeten Menschen einen Ausgleich für erlittenen Unterhaltsschaden erhalten.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Entschließung diese Differenzierung zwischen unmittelbar Betroffenen und deren Angehörigen aufgegriffen. Die Bundesregierung hält daher an der in den Entschädigungsgesetzen festgelegten Unterscheidung zwischen mittelbarem und unmittelbarem Betroffensein fest. Quantitative Erwägungen spielen hierbei keine Rolle. Angehörige haben deswegen bei der Neufassung der Richtlinie keine Berücksichtigung gefunden.

7. Kann die Bundesregierung nachvollziehen, dass die AG BEZ (und mit ihr die Fragesteller) unter den Begriff „Euthanasie“-Geschädigte aufgrund Traumatisierungen und beruflich-finanzieller Nachteile auch die Kinder der Ermordeten verstehen, und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, welche Konsequenzen will sie daraus ziehen?

Die Bundesregierung kann durchaus nachvollziehen, dass der Begriff „Euthanasie“-Geschädigte unterschiedliche Auslegungen erfährt. Sie hat aber nicht die Absicht, deswegen die die Systematik des Entschädigungsrecht prägende Unterscheidung zwischen „mittelbarem“ und „unmittelbarem“ Betroffensein aufzugeben.

8. Welche Überlegungen führten dazu, die Formulierung des Bundestags-Antrages („Opfer von ‚Euthanasie‘-Maßnahmen“) in der Neufassung der AKG-Härterichtlinien in „Geschädigte“ zu ändern (was von der AG BEZ und den Fragestellern ausdrücklich befürwortet wird, weil der Begriff „Geschädigte“ geeignet ist, klarzustellen, dass auch die Kinder der Ermordeten gemeint sind), und welche Definitionen verbindet die Bundesregierung jeweils mit diesen Begriffen?

   Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um als Geschädigter bzw. Opfer der „Euthanasie“ anerkannt zu werden?

Die Verwendung des Begriffs „Geschädigte“ an Stelle der im Bundestagsantrag verwendeten Formulierung „Opfer von ‚Euthanasie‘-Maßnahmen“ bei der Neufassung der AKG-Härterichtlinien ist lediglich eine redaktionelle Anpassung. Die Richtlinien haben den Begriff „Geschädigte“ bereits vor ihrer Neufassung im Zusammenhang mit der Gewährung von Einmalleistungen verwendet. Es lag daher nahe, ihn beizubehalten. Eine Neubewertung der Kriterien, die zu einer Einmalzahlung oder einer laufenden Leistung führen können, ergibt sich hieraus nicht.

9. Bleibt die Bundesregierung bei ihrer Ansicht, die geltende Gesetzeslage ermögliche die Gewährung laufender Leistungen nur an die sehr wenigen Personen, die ihrer geplanten Ermordung im Rahmen der „Euthanasie“-Programme entgangen sind, und wenn nein, welche Schritte will sie unternehmen, und wenn ja, inwiefern sieht sie politische oder rechtssystematische Schwierigkeiten hinsichtlich einer etwaigen Gesetzesänderung, die laufende monatliche Leistungen auch für jene Angehörige vorsieht, die in Folge der im Rahmen der „Euthanasie“ Ermordeten schwere berufliche, biographische bzw. psychologische Nachteile erlitten haben?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 8 verwiesen.

10. Warum werden Antragstellern seitenlange Unterlagen für Selbstauskünfte zugeschickt, und inwiefern ist die Bundesregierung bereit, das Antragsverfahren zu vereinfachen, da die etwaige Gewährung der monatlichen Leistungen ohnehin nicht zu einer Minderung anderer Einkünfte führen soll, auf die die Betroffenen einen Anspruch haben (§ 8 AKG-Härterichtlinien)?

Das missverständliche Antragsformular, welches unmittelbar nach Neufassung der AKG-Härterichtlinien an einige wenige Berechtigte versandt wurde, ist geändert worden. Das Verfahren gestaltet sich damit einfacher.

11. Inwiefern gibt es auf Seiten der Bundesregierung Bedenken hinsichtlich Forderungen (wie sie etwa die AG BEZ vertritt), Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte ausdrücklich als aus rassistischen Gründen des Naziregimes Opfer einer rassistisch motivierten Verfolgung durch die Nazis anzuerkennen, und insoweit über die Festlegungen des Bundesentschädigungsgesetzes hinauszugehen?

Das BEG sieht Zwangssterilisation und „Euthanasie“-Maßnahmen nicht als Verfolgung „aus Gründen der Rasse“ vor. Es ist nicht beabsichtigt, das BEG wieder zu öffnen. Daher scheidet auch eine Weiterung des Begriffs des „Verfolgten“ auf untergesetzlicher Ebene aus.

12. Hält die Bundesregierung an ihrer Auffassung fest, man könne sich bei heutigen Stellungnahmen zur Thematik auf die Ausführungen berufen, die „führende Fachleute der Psychiatrie“ 1961 im Bundestagsausschuss für Wiedergutmachung getan haben (bitte begründen)?

    a) Hält sie es für angemessen, die in der Vorbemerkung genannten Mediziner als „führende Fachleute der Psychiatrie“ zu bezeichnen (bitte begründen)?

    b) Hält sie es weiterhin für plausibel, eine mit Hilfe von mindestens drei an den „Euthanasie“- und Zwangssterilisationsverbrechen der Nazis beteiligten Medizinern bestrittene Anhörung biete Gewähr für eine „sorgfältige Prüfung“ der Ansprüche von Opfern dieser Verbrechen (bitte begründen)?

    c) Wie bewertet die Bundesregierung unter dem Aspekt der vorangestellten Bemerkungen die Ausführungen im genannten Brief des BMF?

Die im Verlauf der Beratungen zu einer BEG-Novelle am 13. April 1961 erfolgte Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Wiedergutmachung ist als historischer Sachverhalt unstrittig. Das erwähnte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages nimmt lediglich auf diesen Kontext Bezug, wenn darin ausgeführt wird, warum der historische Gesetzgeber Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte nicht in das BEG einbezogen hat. Die Einstufung der damals auftretenden medizinischen Sachverständigen als „führende Fachleute der Psychiatrie“ muss daher zeitbezogen verstanden werden. Wie das Protokoll dieser Sitzung des Wiedergutmachungsausschusses belegt, vertraten die geladenen Sachverständigen, zu denen neben den in der Vorbemerkung der Fragesteller namentlich erwähnten Medizinern noch drei Verwaltungsmediziner und ein Amtsgerichtsrat gehörten, kontroverse Meinungen, etwa zur Einstufung des Erbgesundheitsgesetzes als typisches NS-Gesetz (vgl. Tümmers in Frei/Brunner/Goschler, Die Praxis der Wiedergutmachung, S. 494 ff.). Dass aufgrund dieser Anhörung eine „sorgfältige Prüfung“ durch den Wiedergutmachungsausschuss erfolgte, erscheint daher nicht unplausibel.

Die Bundesregierung hält es im Übrigen angesichts der erheblichen Zeitdistanz nicht für angezeigt, eine Bewertung der beruflichen Qualifikation der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Mediziner abzugeben.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333